



IV. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 15 Einwohnerfragestunde im Stadtrat und in den Ortschaftsräten

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und -in der Sitzung- den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, die Bürgermeisterin oder einen von der Bürgermeisterin beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch die Bürgermeisterin, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 16 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Bürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Die Bürgermeisterin unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), i.V.m. § 10 VwZG, im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadtwolmirstedt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeit ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für Verordnungen der Stadt sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 VwZG LSA i.V.m. § 10 VwZG und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt - sofern zeitlich möglich - auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Aushangkästen

Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25,
Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße,
Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b

sowie

in den Ortsteilen

Elbeu Am Friedhof,
Farsleben Hauptstraße/
Ecke Bergstraße,

Glindenberg Breite Straße 25
Mose Dorfstraße
Farsleber Straße/ Bushaltestelle.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

(6) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 5 veröffentlicht. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen gemäß Absatz 5 bekannt zu machen. An die Stelle der Veröffentlichung nach Satz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2, welcher ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, beschlossen am 03.07.2014, einschließlich der 1. Änderung, beschlossen am 24.09.2015, der 2. Änderung, beschlossen am 24.03.2016 sowie der 3. Änderung, beschlossen am 02.07.2019, außer Kraft.

Wolmirstedt, 30.06.2020

M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020 (Beschluss-Nr.: 113/2019-2024), wurde mit der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 25.05.2020, Az: 30.10.02.StWMS.2020. Gen.Neufassung HS, genehmigt.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt